

## PRO ASTRO

Landesverband Brandenburg zur Förderung  
der astronomischen Bildung e.V.

<http://www.lvbproastro.de>



Frank Kausch  
W.-Pieck-Str.12A  
15749 Brusendorf  
Tel. 033764/60519  
Fax: 033764/248949

## Möglichkeiten der Erteilung von Astronomieunterricht im Land Brandenburg<sup>1</sup>

*I Die Sekundarstufe I-Verordnung lässt folgende Möglichkeiten der Erteilung von Astronomieunterricht in Sek. I im Land Brandenburg zu.*

Seit 2004/2005 gibt es die so genannten Kontingenzstundentafeln, die den Schulen die folgenden Möglichkeiten der Schwerpunktbildung eröffnen:

1. *Schwerpunktunterricht (ehemals WP 9/10)*
2. *Schwerpunktgestaltung*
3. *Verschiebungen von Stunden für ein Fach zwischen den Jahrgangsstufen innerhalb einer Doppeljahrgangsstufe*

Diese Möglichkeiten sind sowohl an den Gesamtschulen als auch an den Oberschulen und Gymnasien gegeben. (Sie gelten auch für die auslaufenden Klassen der in Oberschulen geänderten Realschulen.)

### Möglichkeiten für den Astronomieunterricht

- §14 (2) und (4) Die Fächer **Astronomie** und **Informatik** dürfen **als Pflichtunterricht** erteilt werden.
- §14 (3) und (4) **Astronomie** und **Informatik** dürfen **im Wahlpflichtbereich** angeboten werden.

#### Grundlage:

§14 (6) **Schwerpunktunterricht ab Jahrgangsstufe 9 in allen Schulformen für:**

1. Verstärkung des Unterrichts in den Fächern und Lernbereichen
2. für Wahlpflichtunterricht
3. für Pflichtunterricht in weiteren Fächern → z.B. Astronomie, Informatik.

Problem: Bei Einführung einer weiteren Fremdsprache ab Klasse 9:

1. Dies hat für alle Schülerinnen und Schüler Wahlpflichtunterricht zur Folge, da ein Pflichtunterricht für alle in anderen Fächern nicht mehr möglich ist.
2. Man nutzt 1. und/oder 3. [§14 (6)] und ermöglicht den Fremdsprachenunterricht als bewerteten Wahlunterricht aus den Teilungsstunden → diese Schülerinnen und Schüler haben mehr Unterrichtsbelastung in 9/10, nämlich 67 Wochenstunden. Dies

<sup>1</sup> Das vorliegende Material wurde von Frank Kausch unter Nutzung von Hinweisen von Uwe Schierhorn und Peter Freudenberger sowie Petra Wall (MBS) zusammengestellt. Es ist als Handreichung für StSchÄ und Schulleitungen gedacht. Es wird auch in Beratungen/Fortbildungsveranstaltungen den Fachlehrkräften erläutert.

setzt voraus, dass Teilungsstunden für den Schwerpunktunterricht weiterhin zur Verfügung stehen.

## **II Astronomieunterricht in der Sek. II**

Grundlage: GOST – Verordnung vom 01.03.2002

- §7 (3) „Weitere Fächer können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes als dreistündige Wahlgrundkurse angeboten werden.“ → Möglichkeit eines Astronomieunterrichts in der Sek. II
- §6 (6) und §8 (3) Demnach müsste auch der Wahlgrundkurs Astronomie ab der Einführungsphase durchgehend belegt werden, d.h. z.B. Unterricht in 11 und 12; Astronomieunterricht allein in Jahrgangsstufe 12 ist nicht möglich.
- §33 (4) Einbringung von Wahlgrundkursen „..., je Fach gemäß §7 (3) jedoch höchstens 2“. → somit stellt sich der Unterricht in Klasse 13 zur Disposition.
- Wird Astronomie als Wahlgrundkurs angeboten, ist dies nur als zusätzliches Fach zur Belegverpflichtung möglich [§ 8(2); § 10 (3)]
- §10 (6) , §11 (1) und § 17 (4) ermöglichen, dass Astronomie als freiwillige zusätzliche 5. Abiturprüfungskomponente in Form einer zusätzlichen mündlichen Prüfung oder als besondere Lernleistung von Schülerinnen und Schüler, die Astronomie bis zur Abiturprüfung durchbelegt haben, gewählt werden kann.